



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Universitätsbibliothek Paderborn

Die Veme

Lindner, Theodor

Münster [u.a.], 1888

102. Abschnitt. Ueberführung und Reinigung

urn:nbn:de:hbz:466:1-9345

102. Abschnitt.

Ueberführung und Reinigung.

Wenn die Sachen soweit gediehen waren, dass das Gericht daran ging, den Spruch zu fällen, so kam es darauf an, ob Kläger und Verklagter erschienen waren. War ersterer nicht zur Stelle oder nicht anderweitig vertreten, so erfolgte ohne weiteres Freisprechung und die Aufhebung der Vorladungen, welche auch machtlos wurden, wenn überhaupt kein Gericht an dem festgesetzten Tage stattfand und der Verklagte oder seine Sachverwalter vergeblich gewartet hatten¹⁾.

Ebenso einfach lag die Sache, wenn der Angeschuldigte ausblieb; dann gewann der Kläger seine Klage mit sechs Eideshelfern, mochte der Verklagte Schöffe sein oder nicht. Die Soester Weisthümer schärfen ein, niemand solle verveimt werden, wenn der Kläger nicht sechs Zeugen mitbringe; in allen Rechtsbüchern kehrt der Satz wieder. Auch die Urkunden bezeugen ihn vielfach.

Am ausführlichsten berichtet davon die Urkunde vom 20. Juni 1429 über die Vervemung des Herzogs Heinrich von Baiern. Nachdem der Freigraf Albert Swinde festgestellt, dass der Verklagte richtig vorgeladen, aber weder selbst erschienen sei noch Jemand anders zu seiner Verantwortung, erfragt er ein Urtheil, ob Torringer seine Klage beibringen und beweisen solle, wie es Recht der heimlichen Acht und Gerichtes sei. Nachdem es bejaht, erbittet dieser durch seinen Vorsprecher ein Urtheil, wie er das thun solle, und erhält die Weisung: mit ihm selbst und sechs echten Freischöffen, welche unbescholten und vollkommen an ihrem Rechte wären, welche mit ihren Eiden behalten sollten, dass Herzog Heinrich Klage und Unthat begangen habe. Damit hätte er seine Klage über Heinrich bezeugt und gewonnen, dass man über letzteren Vollgericht ergehen lassen sollte. Der Kläger tritt ab und erscheint wieder mit sechs Freischöffen an seiner Hand, welche ihm zu seinem Recht und Zeugniss helfen wollen. Nachdem der Freigraf dreimal gefragt, ob gegen die Eideshelfer der Vorwurf erhoben werde, dass sie an Ehre und Recht bescholten seien, erfragt er das Urtheil, ob das Zeugniss vollkommen sei. Torringer erscheint darauf wieder mit seinen Zeugen und sie beschwören knieend die Klage²⁾.

¹⁾ Usener S. 120; Index N. 6.

²⁾ Freyberg I, 280 ff.; Thiersch Vervemung 65.

Aehnlich, nur kürzer wird der Vorgang anderweitig geschildert. Es könnte indessen durch den eben mitgetheilten Wortlaut die falsche Meinung entstehen, als ob die Eideshelfer als Zeugen, also aus unmittelbarer und eigener Kenntniss der Sache ihren Eid geleistet hätten. Das ist nicht der Fall; sie beschwören nur, dass des Klägers Eid »rein und nicht mein« sei¹⁾.

Die zeugenden Schöffen mussten zur Stelle und vor Augen des Gerichtes sein. Ein Schöffe, welcher einem Kläger sein Zeugniss zur Ueberführung gelobt hatte, aber nicht erschien, büsste jedem Schöffen 60 Turnose und hatte jenem den Schaden zu ersetzen²⁾. Der Kläger erschien vor dem Freistuhl, an jeder Hand drei Zeugen führend, und beschwor zuerst selbst knieend, zwei erhobene Finger auf das Schwert gelegt, seine Klage. Dann schworen die Eideshelfer je zu dreien auf das Schwert.

Weniger klar ist das Verfahren, wenn Kläger und Angeklagter zur Stelle waren. Es liegt nicht eine einzige Urkunde vor, welche einen solchen Vorgang erzählt. Man sieht daraus, wie selten der Fall eintreten mochte.

Doch giebt der Anhang zu den Ruprechtschen Fragen ein Bild des Vorganges. Der erschienene verklagte Freischöffe fragt nach dem Grunde der Ladung den Freigrafen, welcher ihn an den Kläger verweist. Dieser trägt seine Sache vor. Der Beschuldigte erklärt sich für unschuldig und leistet seinen Eid, welchen der Gegner selbdritt überbietet. Der Angeklagte führt nun sechs Eideshelfer herbei, wird aber von dem Widerpart mit einundzwanzig Händen überzeugt. Damit ist die Sache zu Ende, denn darüber geht kein Zeugniss.

Die Schilderung ruft starke Bedenken hervor, welche nur zum Theil sich durch die Annahme heben, der Verfasser habe verschiedene Verhältnisse zu einem Ganzen zusammengezogen, wie er gleich im Anfang seiner Schrift thut. Denn nach allem, was wir wissen, war nicht Gebrauch, dass der Verklagte zuerst einen Unschuldseid leistete und der Kläger diesen selbdritt widerlegen durfte. In dem westfälischen Landfrieden und dessen Weiterbildungen konnte allerdings unter gewissen Umständen der Kläger mit zwei Eideshelfern seine Sache gewinnen, namentlich wenn ihm blickender Schein zur Seite stand,

¹⁾ Ztschr. Niedersachsen 1855 S. 265; Koesfelder Rechtsbuch 323; Senckenberg Gerichtsbarkeit Beil. S. 94; Tross 31; Usener 206 ff.; Seib. N. 1001. Anders nur das Nördlinger Rechtsbuch 115.

²⁾ Fahne N. 251.

ohne dass der Angeschuldigte dagegen zum Eide zugelassen wird. Später wurde ihm jedoch gestattet, jene drei mit sechs Eideshelfern zu überwinden und sich überhaupt mit solchen von der Anklage zu reinigen¹⁾. Ob aber dieses Verfahren bei den heimlichen Gerichten ebenfalls galt, ist mehr als zweifelhaft, und die Vorgänge stimmen nicht genau überein. Doch genügte vielleicht auch vor ihnen bei blickendem Schein das Zeugniß zweier zur Ueberführung.

Die Sache ist wohl so zu fassen. Der Freischöffe konnte, wie wir sahen, seine Unschuld durch eigenen Eid bekunden, aber dagegen war ein zweites Verfahren zulässig. Daran dachte wohl der Verfasser des Anhangs und brachte damit die Einbringung der Klage, welche mittelst zweier Eidgenossen geschehen musste, in Verbindung; er betrachtete sie als Eidesüberbietung. Von der Anklage konnte der Freischöffe sich befreien, wenn er sechs Eideshelfer aufbrachte, während er anderenfalls den sechs seines Gegners unterlag (oben S. 576). Soweit wäre also die Darstellung des Anhangs in Ordnung.

Die Schwierigkeit liegt in den weiteren Angaben über das Uebersiebenen. Alle Ueberlieferungen des Anhangs stimmen darin überein, dass der Kläger die sieben Hände des Anderen mit einundzwanzig überbietet. Nur das Hahnsche Rechtsbuch macht eine Ausnahme, indem es freilich mit ganz verderbtem Wortlaut sagt: »dieselben mag dann der clager oder schuldiger mit viertzehn wider niederlegen, mit einundzweintzigen, darüber get dan kein züg«. Dass dem Verfasser die Sache an sich nicht richtig schien, zeigt sein Zusatz: »Doch halten alle schepfen, der clager muss im am ersten mit siben niderlegen, dann man je einen freischepfen mit siben andern schepfen gewinnen oder seinem eide gesteen müsz«²⁾.

Ich stelle erst die Nachrichten zusammen, welche sonst über das Uebersiebenen bei den heimlichen Gerichten vorliegen. Die wichtigste ist in den Arnberger Weisthümern, welche ich schon S. 576 anführte und in ihrem Wortlaut hersetze: »Ob wenn einer sieben Freischöffen als Zeugen hätte und ein Anderer käme mit 14 oder 21 Freischöffen, welcher darwider zeugte, ob das meiste Zeugniß die sieben widerlegte und niederbräche«? Die Antwort lautete: »Das mehrste Gezeug widerzeugt das andere an demselben

¹⁾ Abschnitt 86 S. 449 f. Wenzel bestimmte 1385, da in dem Landfrieden sich oft Verklagte mit ihrem eigenen Eide reinigten, dass der geschädigte Kläger sein Recht verfolgen könne, wenn Bürgermeister und Rath von Goslar selbsieben für ihn schwören. Ueber ähnliche Verhältnisse in Tirol vgl. Freher-Goebel 149.

²⁾ Hahn 610; der bessere Text der Wolfenbüttler Hschr. bei Duncker 181.

Gericht und zur selben Zeit, ausgeschieden »eyns wissenden mans lyff«.

Das zweite Rechtsbuch Wigands entnimmt dem ersten den Satz, dass der vor Gericht kommende Schöffe mit seiner eigenen Hand entgeht, erscheint er nicht, so gewinnt man ihn selbsieben. Daran fügt es: »doch ist der Beklagte mächtig, die sieben niederzuzeuigen mit einundzwanzig, welche er bei sich haben muss, und über diese geht kein Zeugniss«. Offenbar entnahm es die letzten Sätze aus dem Anhang, aber berücksichtigte nicht, dass es vorher von dem ausgebliebenen Schöffen redete, der selbstverständlich nicht mit den zwanzig weiter fortfahren konnte. Ausserdem kommt bei ihm das letzte Zeugniss dem Verklagten, nicht wie im Anhang dem Kläger zu.

Nach dem Nördlinger Rechtsbuch S. 115 wird der Beschuldigte mit sieben Freischöffen überzeugt, aber er kann mit 14 oder 21 »sich benehmen und mag die mindesten Zeugen, nämlich die sieben, abtreiben mit besserem und mehrerem Rechte. Denn das mindeste Gezeug soll Vorgang haben, damit man allwegen mit dem höchsten und meisten Recht das mindeste und niederste brechen mag«.

Endlich liegt eine freilich einzige Urkunde vor, welche uns einen entsprechenden, wirklich geschehenen Vorgang beschreibt. Kurt von Langen hatte mit Eideshelfern beschworen, dass er nicht in Limburg gewesen sei und demnach dort nicht die ersten zwei Vorladungen erhalten habe. Vor dem Limburger Stuhl wurde 1437 deshalb Urtheil gefragt, wie man Konrad überzeugen könne und gemäss erhaltener Weisung erschien Graf Wilhelm selbst mit einem Freigrafen (Albert Swinde) und 21 Freischöffen und leistete den Schwur. Darauf erfolgte das Urtheil, dass dieses Zeugniss, als das höchste, nicht widerlegt werden könne¹⁾.

Das Verfahren an sich war also statthaft und üblich, nur dass das Arnsberger Weisthum, dem wir von allen Zeugnissen die grösste Bedeutung beilegen müssen, es nicht gelten lässt, wenn es sich um Leib und Leben eines Wissenden handelte. Sonst hat das Weisthum nichts daran auszusetzen, es bestimmt nur noch im folgenden Satze, die Gegenpartei solle zu der Ueberzeugung geladen werden. Da das ganze Gerichtswesen auf Formalien beruhte, deren genaue Beachtung die Giltigkeit bedingte, entstanden oft recht verzwickte Fragen, wie die Weisthümer zeigen. Die Vervemung eines Frei-

¹⁾ Stadtarchiv Osnabrück.

schöffen musste aufgehoben werden, wenn er nicht richtig verbotet war. Ueber solche Fragen entbrannte leicht Streit, der zu schlichten war und wenn Aussage gegen Aussage stand, mochte manchmal guter Rath theuer sein. Dafür ergab sich als Ausweg, die Mehrheit der Zeugen in Anschlag zu bringen, wie auch der Fall mit Kurt von Langen zeigt.

Da in Arnsberg über die Frage ein Weisthum eingeholt wurde, musste es vorgekommen sein, dass auch in peinlichen Sachen das Uebersiebenen stattgefunden hatte und vielleicht ist es auch trotz desselben an manchen Stühlen noch später geschehen. Dann kann aber die Darstellung des Anhanges nicht richtig sein.

Dass der Schöffe mit sechs Eideshelfern sich reinigen konnte, glaube ich oben S. 576 ausreichend gezeigt zu haben. Wurde nun weiteres Zeugniß zugelassen, so entsprach es jedenfalls der Bedeutung und dem Rechte des Schöffenthums, dass der Verklagte das letzte, Ausschlag gebende Zeugniß hatte, also die einundzwanzig. Demnach müssen die vierzehn dem Kläger zugestanden haben und sie sind die unentbehrliche Voraussetzung der höheren Zahl. In dem Anhang ist wahrscheinlich eine Lücke, durch dasselbe wiederkehrende Stichwort veranlasst. Der ursprüngliche Wortlaut mag gewesen sein: »Mag dann der Kläger dieselben sieben Hände *niederlegen mit vierzehn Händen, das geniesset er. Doch mag der Beklagte dieselben vierzehn Hände mit einundzwanzig Händen niederlegen*«. Dass ich keine Vermuthung ins Blaue hinein aufstelle, ergeben die folgenden Zeilen, welche besagen: »Der Beklagte muss still stehen und darf keinen Berath haben, bis er sich verantwortet hat«. Also er verantwortet sich! So lesen alle Texte, bis auf die zweite westfälische Uebearbeitung, welche den Satz einschiebt: »So mag dann der Kläger seine Klage weiter fordern über den Beklagten, *weil er sich nicht verantwortet hat*«. Der Urheber fühlte die Unrichtigkeit seiner Vorlage durch, aber er machte die Verbesserung an falscher Stelle. Wie unsicher war doch der Boden des Vemerechtes, wenn solche unrichtigen Darstellungen weite Verbreitung fanden und ohne Bedenken hingenommen wurden!

Wie steht es nun mit dem Zusatz in dem Hahnschen Rechtsbuch? Seine Bemerkung bezieht sich lediglich auf die irrige Angabe, der Kläger könne den Eid des Verklagten mit drei Händen entkräften und diesen dadurch zu weiterem Eide zwingen. Erst wenn der Beschuldigende sechs Genossen für sich hatte, konnte er überhaupt die Steigerung der Eidesleistung herbeiführen oder den Ver-

klagten, wenn dieser nicht die gleiche Zahl entgegenzustellen vermochte, gewinnen.

Wenn überaus häufig der Satz erscheint, man gewinne einen Schöffen mit sechs anderen, so liegt sein Schwergewicht in der Rechtsbestimmung, dass eine geringere Zahl von Zeugen gegen den Wissenden nichts gilt; damit ist aber nicht ausgeschlossen, dass er sich auch mit ebensoviel rechtfertigen kann. Ausserdem gehen diese Aeusserungen fast immer von der Voraussetzung des Wegbleibens aus.

Vermuthlich bestand das Uebersiebenen mehr in der Theorie als in der Praxis und ist vielleicht nie zur rechten Klärung gelangt. Der Hergang mag so gewesen sein, dass, wenn der Verklagte seine sieben Zeugen brachte, der Kläger erklärte, er wolle sie überbieten. Wahrscheinlich konnte der Beschuldigte zunächst auch mit vierzehn antworten und schliesslich auf das letzte Erfordern hin mit einundzwanzig auftreten. Genaueres ist eben nicht bekannt.

Es ist auch möglich, dass es einem Unwissenden gegenüber anders zugeht. Wir haben gar keine Nachricht darüber, in welcher Weise der erscheinende Nichtschöffe sich verantwortete, ob er schlechter stand, wie die Schöffen. Die vorhandenen Nachrichten beziehen sich theils ausdrücklich auf letztere, theils lassen sie im Unklaren, ob sie von Schöffen oder Nichtschöffen reden, oder werfen wohl auch beide durcheinander. Ich glaube allerdings, dass das Gericht sich in beiden Fällen in gleicher Weise abspielte. Da das Arnsberger Weisthum das Uebersiebenen nur verbietet, wenn es sich um den Leib eines Wissenden handelt, kann man daraus folgern, dass der Nichtwissende ihm sich unterwerfen musste. Da auch gegen den nicht gegenwärtigen Unwissenden die Klage mit sechs Eideshelfern bezeugt werden musste, so wird auch, wenn er anwesend war, seine Verurtheilung nur in dieser Weise angänglich gewesen sein. Ob er dann verloren war oder sich mit der gleichen oder höheren Zahl retten konnte, darüber fehlt jede Kunde.

103. Abschnitt.

Die Vervemung und ihr Vollzug.

Wenn das Eidesverfahren die Schuld des Angeklagten ergeben hat, so ist er damit »verwunnen und verführt«, und der Kläger kann über ihn das Endurtheil verlangen, das »Vollgericht«, wie es schon 1409 heisst, oder »die letzte sentencie«, wie später meist gesagt